

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung für eine Teilfläche zur Größe von 25.000 m² des Grundstücks Gemarkung Landegge, Flur 15, Flurstück 35.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorhabenfläche liegt teilweise im Risikogebiet (§ 78b WHG) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ems. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Risikogebiet werden allerdings nicht erwartet.

Zudem liegt das Vorhabengebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein links- DE_GB_DENI_37_01“. Der chemische und der mengenmäßige Zustand werden mit „gut“ bewertet. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich diverse Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung), die über den Kibbelmoorschloot in den Landegger Schloot (beides Gewässer II. Ordnung) entwässern. Das ökologische Potential des Landegger Schloots (Wasserkörpernummer DE_RW_DENI_03019) wird mit „schlecht“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befindet sich ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, sodass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 19.09.2023

**Landkreis Emsland
Der Landrat**